

Systematische Rechtssammlung

Nr. 6.3.1.1.5

Ausgabe vom 1. März 2025

**Verordnung über die Nutzung der Parkierungsanlage
Lido/Verkehrshaus (Schotterplatz)**

vom 25. November 2015

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ¹,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

² Die Wohnmobile sind auf den hierfür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen (vgl. Stellplatz-Plan vor Ort).

³ Die Stellplätze dürfen im Zeitraum vom 15. März bis 30. September täglich von 19.00 bis 10.00 Uhr benutzt werden.

⁴ Das Aufstellen von Zelten, Campingmöbeln und anderweitigen Utensilien, das längerfristige Verweilen vor den Wohnmobilen, das freie Laufenlassen von Haustieren und das Verursachen von Lärm namentlich während der Nachtruhe sind untersagt.

⁵ Der Abfall ist korrekt zu entsorgen, und die Stellplätze sind sauber zu hinterlassen. Eine allfällige Reinigung des benutzten Stellplatzes sowie anfallende Entsorgungskosten werden in Rechnung gestellt.

⁶ Im Wiederhandlungsfall können Wohnmobilmahrende des Platzes verwiesen werden.

Art. 5 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.⁴

Luzern, 25. November 2015

Namens des Stadtrates

Stefan Roth
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

⁴ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 5. Dezember 2015.

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Nutzung der Parkierungsanlage Lido/Verkehrshaus (Schotterplatz) vom 25. November 2015

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft- treten
1.	StB 470	23.6.21	3.7.21 2297	Art. 3	geändert	1.9.21
2.	StB	5.2.25	22.2.25 546	Art. 3 Art. 4a	geändert eingefügt	1.3.25